OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604122/2/FP

Datum:
Linz, 6. April 2021

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von M S P, geb. x, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 30. Oktober 2020, GZ: VStV/920301115523/2020, wegen einer Übertretung der StVO

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 10 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Straferkenntnis verhängte die belangte Behörde eine Strafe von 40 Euro (18 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe) über den Beschwerdeführer (Bf) und warf ihm vor, in L - aus der Sicht des ankommenden Verkehrs – innerhalb von 5 Metern vor einem nicht durch Lichtzeichen geregelten Schutzweg, gehalten zu haben.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf mit E-Mail vom 11. November 2020 rechtzeitig Beschwerde, der er eine Fülle von Lichtbildern seines Fahrzeuges an der inkriminierten Position beilegte und darstellte, er fühle sich in dieser besonderen Situation benachteiligt. Dort wo er parke behindere und gefährde er niemanden. Dies sei aus den beigefügten Fotos erkennbar.

I.3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde dem Verwaltungsgericht mit Schreiben vom 10. Dezember 2020 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt, aus dem sich der zugrundeliegende Sachverhalt zweifelsfrei und vom Bf unbestritten ergibt. Eine öffentliche mündliche Verhandlung hat der Bf nicht beantragt und wurde keine 500 Euro übersteigende Strafe verhängt. Zudem hat der Bf nur eine unrichtige rechtliche Beurteilung behauptet, sodass die Verhandlung gemäß § 44 Abs 3 Z 1 und 3 VwGVG entfällt.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Bf hat seinen PKW mit dem Kennzeichen x am 29. Juni 2020 um 11:21 Uhr auf der K in L, vor der Liegenschaft Nr. x – aus Sicht des ankommenden Verkehrs – in einem Abstand vor dem dort befindlichen Schutzweg von weniger als 5 m abgestellt. Das Fahrzeug stand dabei zumindest mit den linken Vorderrädern auf dem Asphalt der Fahrbahn.
[Anzeige, vom Bf vorgelegte Lichtbilder]

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den vom Bf selbst vorgelegten Lichtbildern, die offenbar jene Parkposition zeigen, die der Bf regelmäßig einhält.

## III. Rechtliche Beurteilung

### III.1. Rechtsgrundlagen

§ 24 Abs 1 lit c StVO lautet:

„§ 24. (1) Das Halten und das Parken ist verboten:
[...]
c) auf Schutzwegen und Radfahrerüberfahrten und, wenn deren Benützung nicht durch Lichtzeichen geregelt ist, 5 m vor dem Schutzweg oder der Radfahrerüberfahrt aus der Sicht des ankommenden Verkehrs,
[...]“

### III.2. Objektiver Tatbestand

Gemäß der dargestellten Bestimmung ist das Halten und Parken in einem Bereich von 5 Metern vor einem ungeregelten Schutzweg verboten, ohne, dass es darauf ankommt, dass es konkret zu einer Behinderung oder Gefährdung kommt.

Dementsprechend spricht der Verwaltungsgerichtshof bspw. wie folgt aus:

„Weder lit c noch § 23 Abs 2 setzen eine konkrete oder gar erhebliche Gefährdung oder Behinderung anderer Straßenbenützer voraus. Treten solche Umstände in erheblichem Ausmaß hinzu, so liegt unter Bedachtnahme auf die Umstände des Einzelfalles bes Rücksichtslosigkeit iSd § 99 Abs 2 lit c vor. VwGH 14. 2. 1985, 85/02/0087, 0088“. [*Pürstl,* StVO-ON$^{15.00}$ § 24, E 38 (Stand 1.10.2019, rdb.at)].

Der Verwaltungsgerichtshof legt im Übrigen auch Folgendes dar:

„Es ist nicht entscheidend, wie weit das Fahrzeug vom Schutzweg entfernt gestanden ist, sofern ein Teil des Fahrzeuges in den 5-Meter-Bereich hineinragte und sohin den Fußgängern dieser „Sichtraum“ nicht zur Gänze zur Verfügung stand. Für eine ‚Toleranz‘ bei einem bloßen Abstand von 4,5 m bietet die Rechtslage keinen Anhaltspunkt. VwGH 9. 7. 1987, 87/02/0056.“ (aaO E40)

Unabhängig vom Zweck der Norm, der nach der Judikatur des OGH darin besteht, „[...] Fußgängern, die einen Schutzweg überqueren, den nötigen Sichtraum zu gewährleisten“ (OGH 25. 6. 1998, 2 Ob 143/98p, aaO E41), verbietet § 24 Abs 1 lit c das Halten und Parken im Fünf-Meter Bereich vor einem Schutzweg grundsätzlich.

Nach dem Wortlaut der Bestimmung ist dabei auch nicht relevant, auf welcher Grundfläche oder welchem Straßenteil das KFZ abgestellt ist, sodass es bezogen auf den gegenständlichen Fall auch nicht darauf ankommt, ob das Fahrzeug dabei

nur teilweise auf der Fahrbahn (mit den linken Rädern), teilweise (mit den rechten Rädern) auf dem Bankett oder einer Grünfläche neben dem Fahrbahnrand steht. Vorliegend ist das Abstellen aufgrund der Berührung der Fahrbahnfläche (der für den Fahrzeugverkehr bestimmte Teil der Straße; § 2 Abs 1 Z 2 StVO) jedenfalls vom Anwendungsbereich der StVO erfasst, weil das KFZ damit zweifelsfrei auf einer Straße (eine für den Fußgänger- oder Fahrzeugverkehr bestimmte Landfläche samt den in ihrem Zuge befindlichen und diesem Verkehr dienenden baulichen Anlagen; § 2 Abs 1 Z 1 StVO) mit öffentlichem Verkehr abgestellt ist und § 24 StVO unbeschadet anderer Verbote keinen Unterschied macht, auf welchem Teil einer Straße (Fahrbahn, Gehsteig, Bankett etc.), vor dem Schutzweg das Fahrzeug (innerhalb des 5m Abstandes) abgestellt ist.

Im vorliegenden Fall kommt hinzu, dass aufgrund der vom Bf beigefügten Lichtbilder eindeutig erkennbar ist, dass in den Schutzbereich der zugrundeliegenden Norm eingegriffen wird, weil das Fahrzeug des Bf innerhalb der Sichtachse vom Gehsteigrand (Regenrinne) zur Fahrbahn abgestellt ist, sodass Personen, die an jener Stelle, an welcher Fußgänger vom Gehsteig bzw. dem dort beginnenden Fuß- und Radweg auf die Fahrbahn treten, in ihrer Sicht auf die Fahrbahn und damit herannahende Fahrzeuge, behindert werden. Zudem wird die Sicht von Kraftfahrzeuglenkern auf den weit rechts liegenden Beginn des Schutzweges beeinträchtigt und zwar insbesondere dann, wenn sie – bspw. infolge Gegenverkehrs – weit rechts fahren. Den Darstellungen des Bf in seinem Einspruch gegen die Strafverfügung kann daher nicht gefolgt werden und ist er insbesondere darauf hinzuweisen, dass etwa Kinder, mit denen an vorliegender Stelle besonders gerechnet werden muss, aufgrund ihrer geringeren Körpergröße eine weiter in Bodennähe liegende Sichtachse aufweisen und ggf. noch nicht über die Motorhaube des KFZ des Bf und jedenfalls nicht über das Dach des Fahrzeugs sehen können. Es ist allgemein bekannt, dass Kinder oft nicht in der Lage sind, den Straßenverkehr richtig einzuschätzen (Einordnung von Geräuschen, ungezügelter Bewegungsdrang, kleiner Blickwinkel, etc.) und sich defensiv zu verhalten, weshalb die frühzeitige Sicht von Kindern auf Fahrzeuge und von Fahrzeuglenkern auf Kinder von besonderer Wichtigkeit ist. Bei Kindern ist immer damit zu rechnen ist, dass sie – ohne sich zu vergewissern, dass kein Fahrzeug kommt – sich schnell fortbewegend den Schutzweg benutzen. Auch aus diesem Grund existiert die vorliegende Regelung, die sicherstellen soll, dass Personen möglichst früh den Verkehr erkennen und von diesem erkannt werden können.

Zumal der Bf sein Fahrzeug innerhalb des 5m Abstandes zum Schutzweg abgestellt hat, hat er den objektiven Tatbestand der zugrundeliegenden Bestimmung erfüllt.

III.3. Zum Verschulden

Gemäß § 5 Abs 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt.

Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

§ 5 Abs 1 S 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift „kein Verschulden trifft“ (*Lewisch* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 5 Rz 5).

Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung seines fahrlässigen Handelns hätte der Bf im Sinne der stRsp des Verwaltungsgerichtshofes initiativ alles darzulegen gehabt, was für seine Entlastung spricht.

Der Bf hat in Bezug auf den Verstoß dargelegt, dass er niemanden behindere oder gefährde. Er hat damit auf rechtlicher Ebene zum Geltungsbereich der zugrundeliegenden Norm vorgebracht aber nichts zum Verschulden dargelegt, insbesondere warum es ihm nicht möglich war, sich an die Bestimmung des § 24 Abs 1 lit c StVO zu halten.

Wenn sich aus dem festgestellten Sachverhalt und dem Vorbringen des Bf zur subjektiven Tatseite nicht ergibt, dass er zur Einhaltung der objektiv gebotenen Sorgfalt subjektiv nicht in der Lage oder ihm diese nicht zumutbar war, wird die Strafbarkeit nicht gehindert.

Der Bf hat das Fehlen von Verschulden also weder behauptet, noch hat er sonst ein Vorbringen erstattet, welches ihn zu entschuldigen geeignet wäre.
Tatsächlich wäre es für ihn ein Leichtes gewesen, nicht an der ggst. Stelle zu halten.

Der Bf hat insofern mangelndes Verschulden im Sinne des § 5 Abs 1 VStG nicht glaubhaft gemacht.

Dem Bf ist sein Verhalten daher auch subjektiv vorwerfbar.

III.4. Zur Strafbemessung:

III.4.1. Gemäß § 19 Abs 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs 2 leg. cit. sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (statt vieler VwGH 28. November 1966, 1846/65) innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes auf seine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (vgl. ua VwSlg 8134 A/1971). § 19 Abs 1 VStG enthält jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafzumessung sind, egal ob sie durch Organmandat, Strafverfügung oder im ordentlichen Verfahren (§§ 40 – 46 VStG) erfolgt.
Darüber hinaus normiert Abs 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer zu berücksichtigender subjektiver Umstände. Neben den explizit Genannten, wie insbes. Verschulden und Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten, findet sich hinsichtlich der Erschwerungs- bzw. Milderungsgründe ein Verweis auf die §§ 32 bis 35 StGB.

III.4.2. Im Straßenverkehr ereignet sich alljährlich eine große Anzahl an Verkehrsunfällen mit teils dramatischen Folgen, die zu einem gewissen Teil auch darauf zurückzuführen sind, dass infolge rechtswidrigen Abstellens von Kraftfahrzeugen die Sicht auf Verkehrsflächen behindert wird. Wie bereits dargelegt, sind in solchen Fällen besonders Kinder betroffen, weil diese oftmals unvermittelt hinter Fahrzeugen auftauchen und es dadurch aufgrund nicht mehr möglichen Anhaltens zu schwerwiegenden Unfällen kommt.
Das Rechtsgut der Sicherheit im Straßenverkehr ist als besonders hochwertig einzuschätzen.
Im vorliegenden Fall ist der Eingriff in das geschützte Rechtsgut beträchtlich, weil der Bf sein Fahrzeug sichtbehindernd in einem Bereich abgestellt hat in dem in besonders hohem Maße mit Fußgängern, insb. Kindern, zu rechnen ist (Wohngebiet, Fußgängerweg) und deren Sichtbereich durch das abgestellte Fahrzeug drastisch vermindert wird.

Hinzu kommt, dass nach dem Aktenstand sieben einschlägige – dem Verkehrsbereich – zuzuordnende Vorstrafen (ua. Geschwindigkeits-, Park-, Rotlichtverstöße) vorliegen, woraus zu schließen ist, dass es der Bf mit den Regeln

der Verkehrsgesetze nicht allzu genau nimmt. Dieser Umstand wirkt erschwerend. Milderungsgründe sind nicht hervor gekommen.

Die belangte Behörde hat die Strafe vor diesem Hintergrund mit 40 Euro, ausgehend von einem Einkommen von 1.300 Euro besonders milde bemessen und ist diese Strafe angesichts der fehlenden Einsicht des Bf und seinem Vorbringen, dass er die ggst. Fläche regelmäßig zum Parken benutzt auch erforderlich, um ihn von weiteren Taten dieser Art abzuhalten.
Die Ersatzfreiheitsstrafe wurde gesetzgemäß bemessen.

Die Anwendung der Bestimmung des § 45 Abs 1 Z 4 VStG (Absehen von der Fortführung des Strafverfahrens/Erteilung einer Ermahnung) setzt voraus, dass die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Identität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Diese Voraussetzungen haben kumulativ vorzuliegen. Das Verschulden ist geringfügig, wenn – unabhängig von der Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) – das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. z.B. VwGH v. 12. September 2001, 2001/03/0175). Eine Anwendung des § 45 Abs 1 Z 4 VStG ist insofern ausgeschlossen, weil der Bf das in der anzuwendenden Bestimmung typisierte Verhalten gesetzt hat und die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts der Sicherheit im Straßenverkehr und das Verschulden des Bf nicht gering sind.

III.5. Die Beschwerde ist daher als unbegründet abzuweisen.
Bei diesem Ergebnis ist dem Bf ein 20%iger Beitrag zu den Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens, mindestens 10 Euro (§ 52 Abs 1 VwGVG) aufzuerlegen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer

Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl